



HVBG

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2466 - 2470, DOK 431.4/017-LSG

**Zur Frage der Gewährung von Verletztengeld bei Wiedererkrankung  
- Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 07.06.1994  
- L 15 U 50/94 -**

Zur Frage des Anspruchs auf Verletztengeld bei Wiedererkrankung an den Unfallfolgen eines Studenten, der in den Semesterferien eine Arbeit aufnehmen will, durch die Unfallfolgen (Wiedererkrankung) hieran jedoch vorübergehend gehindert wird; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 07.06.1994 - L 15 U 50/94 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 07.06.1994 - L 15 U 50/94 - folgendes entschieden:

Erkrankt ein Versicherter erneut an den Unfallfolgen, so steht ihm wegen der dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit nur dann Verletztengeld zu, wenn er zu diesem Zeitpunkt als abhängig beschäftigter oder Selbständiger Arbeits- oder Erwerbseinkommen erzielt. Ein bei der Wiedererkrankung nicht erwerbstätiger Student kann selbst dann kein Verletztengeld beanspruchen, wenn die Arbeitsunfähigkeit so lange andauert, daß eine beabsichtigte (Semesterferien-) Beschäftigung nicht bzw. nur zeitweilig aufgenommen werden kann. Eine von der Rechtsprechung zu schließende Gesetzeslücke liegt nicht vor, weil dem Versicherten gemäß § 563 RVO in derartigen Fällen ein finanzieller Ausgleich gewährt werden kann.